

Sicherheits- und Umwelt Wegweiser



Für Firma:

Kontaktperson im Werk:

.....**Tel.Nr.:**.....

Weitere Kontakte für

Tel.Nr.

Arbeitssicherheit	0699 1 3112 009
Brandschutz	0699 1 3112 088
Werkschutz	0664 10 520 26 (Group 4 S, nur Wochenende)
Umweltschutz	0699 1 3112 009
Ersthelfer	Aushang im Sanitätsraum

Gültig von..... bis

Dieser Wegweiser ist immer mitzuführen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	Seite 4,5
2. Umgang mit Gefahrenstoffen	Seite 6
3. Elektrische Anlagen	Seite 7
4. Schweißen und Feuerarbeiten	Seite 8
5. Sicherheit und Ordnung	Seite 9
6. Musterformular: Feuerarbeiten	Seite 10
7. Bestätigung (<i>unterschreiben</i>)	Seite 11

1.1.1 Allg. Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter/innen obliegen jedem Arbeitnehmer die sogenannten „Allgemeine Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder bei ADG tätige Unternehmer darauf zu achten hat, dass weder Personen- noch Sachschäden verursacht werden (z.B. ungesicherte Baustellen).

1.2 Verkehr

Auf dem Werksgelände und auf den Parkplätzen von ADG gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren des Werkgeländes ist grundsätzlich nur mit Sondererlaubnis durch den Bereichsverantwortlichen gestattet.

1.3 Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen ist grundsätzlich nur in den für die zur Erledigung oder auszuführenden Arbeiten notwendigen Bereichen gestattet.

1.4 Baucontainer und Bauhütten im Werksgelände

Das Aufstellen von Baucontainern, Bauhütten oder Heizeinrichtungen auf dem Werksgelände ist von der Abteilung Instandhaltung oder von den Sicherheitsbeauftragten zu genehmigen. Die Räumlichkeiten für die Installation von Heizeinrichtungen müssen betriebssicher sein.

1.5 Verbotsschilder

Verbotsschilder, insbesondere die Feuer- und Brandschutzhinweise in den einzelnen Betriebsbereichen sind zu beachten.

1.6 Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

1.7 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Bei der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten sind die Firmen verpflichtet, ihre Arbeitsstelle täglich sauber zu halten. Bei Beendigung der Arbeiten ist die Ordnung und Sauberkeit durch den Abteilungsverantwortlichen bestätigen zu lassen.

1.8 Abfallwirtschaft bzw. Beseitigung

Durch Fremdfirmen entstehender Abfall ist von diesen fachgerecht zu entsorgen bzw. bei Unklarheit mit dem Abfallbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

1.9 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den ÖVE - Vorschriften entsprechen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich das Benützen von ADG-eigenem Werkzeug, Maschinen und Geräten nicht erlaubt ist.

1.10 Schulung und Unterweisung

Die Schulung und Unterweisung der betriebsfremden Arbeiter hat der Auftragnehmer bzw. dessen Vertretung an Ort und Stelle durchzuführen. Leasingpersonal bzw. Fremdhilfen, die in der Produktion tätig sind, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie ADG-eigenes Personal.

1.11 Lagerung von Gerätschaften

Die Lagerung von Gerätschaften auf der „grünen Wiese“ ist verboten, da die Gefahr der Kontaminierung des Erdreiches durch Reste von Hilfs- und Betriebsstoffen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Lagerung hat immer auf versiegelten Flächen zu erfolgen. Bei Gefahr des Austrittes von Hilfs- und Betriebsstoffen sind ggf. Auffangvorrichtungen zu verwenden.

2.1 Allgemeines

Beim Umgang mit Gefahrenstoffen können sich Unfälle durch Explosion, Verbrennungen, Vergiftungen und Verätzungen ereignen. Insbesondere ist bei ADG auf die Gefahren von flüssigen Metallen zu achten.

2.2 Freigabe von Gefahrenstoffen

Gefahrenstoffe dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn von der Sicherheitsfachkraft und vom Betriebsarzt die dafür bestimmte Sicherheitsbeurteilung freigegeben wurde. Bei Verwendung von fremden Arbeitsstoffen/Gefahrenstoffen besteht seitens des Auftragsnehmers eine unbedingte Informationspflicht an ADG. Im Zweifelsfall ist der UM-Beauftragte zu kontaktieren.

2.3 Unterweisung

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die konkreten Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrenstoffen zu unterweisen. Gegebenenfalls sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Kennzeichnung

Gefahrenstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Sicherheitsbehälter abgefüllt werden. Sie sind mit dem Gefahrensymbol, z.B. Flamme, und mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Handelsname
- Sicherheitsratschläge
- Gefahrenhinweise
- Name des Herstellers
- VbF - Klasse (Verordnung brennbarer Flüssigkeiten)

2.4.1 Brennbare Flüssigkeiten

Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten unterliegt der VbF (Verordnung brennbarer Flüssigkeiten)

3.1 Energieverteilung

Neue Anschlüsse in Verteileranlagen werden nur nach Rücksprache mit der Fachstelle ausgeführt. Weiters werden Umbauarbeiten und Änderungen von E-Schaltanlagen nur nach Absprache mit der Fachabteilung ausgeführt.

3.2 Schaltmaßnahmen

Bei notwendigen Schaltmaßnahmen werden von der Fachstelle die betroffenen Fertigungsbereiche informiert und die Schaltung terminlich abgesprochen.

3.3 Reparaturen der elektrischen Anlagen

Für auftretende Reparaturen werden von den einzelnen Abteilungen Reparaturvordrucke ausgefüllt und an die Fachabteilung weitergeleitet.

3.4 Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkzeugen

Um größtmöglichen Personenschutz bei Arbeiten in elektrischen Anlagen zu erreichen, ist die Verwendung von geprüften Werkzeugen und Hilfsmittel Voraussetzung.

3.5 Energieverbrauchende Anlagen

In den einzelnen Produktionsanlagen ist außerhalb der Produktionszeit darauf zu achten, dass Hallenbeleuchtungen, Maschinenbeleuchtungen und Maschinen ausgeschaltet werden.

3.6 Vorschriften

Arbeiten, die an elektrischen Anlagen auszuführen sind, dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Richtlinien ausgeführt werden.

4.1 Genehmigung von Heißenarbeiten

Ist ein Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten, Flämmen usw.) erforderlich, ist grundsätzlich die Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten bzw. des Abteilungsverantwortlichen einzuholen, wofür das Formular „Genehmigungsschein von Heißenarbeiten“ (siehe Muster auf Seite 10) verwendet werden muss.

4.2 Sicherheitsmaßnahmen

Diese werden in der Brandschutzordnung genau ausgewiesen und nach dieser ist vorzugehen. Brandschutzordnung BSO ist an den Informationstafel Arbeitssicherheit ausgehängt bzw. in den Management Dokumenten abgelegt.

4.3 Verhalten bei Unfällen

Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle ein Unfall ereignen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Bereichsverantwortlichen zu melden. Die firmeneigene Bestimmung des Arbeitnehmers über die amtlichen Meldungen von Unfällen bleibt davon unberührt.

4.4 Verhalten im Brandfall

Sollte es trotz allen Sicherheitsvorkehrungen zu einem Brand kommen, ist nach Alarm und Brandschutzplan (Brandschutzordnung, BSO) vorzugehen.

Grundsätzlich gilt:

1. Alarmieren

Brand melden: WER – WAS - WO

2. Retten und Flüchten

Gefährdete Personen mitnehmen
Fluchtwegen folgen
Sammelplatz aufsuchen

3. Löschen

Löschversuch mittels Feuerlöscher unternehmen

5.1 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes

Dadurch, dass es keine Telefonzentrale bzw. kein Empfangspersonal bei ADG vorhanden ist, muss man sich bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes immer beim jeweiligen Bereichsverantwortlichen bzw. der jeweiligen Kontaktperson an bzw. ab melden. Im Brandfall ist sofort der Sammelplatz (Nähe Parkplätze (ehem. Ausfahrtstor 11)) aufzusuchen. Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung oder des jeweiligen Bereichsverantwortlichen verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen bzw. der betriebsfremden Personen festzustellen. Sammelplatz (siehe auch Abb.):

5.2 Einbringen bzw. Ausbringen von Material, Werkzeuge, Maschinen und Betriebsmittel

Um Gegenstände auszuführen, ist ein Nachweis der zuständigen Fachstelle auf einem Ausfuhrschein notwendig.



5.3 Privatarbeiter

Innerhalb des Geländes von ADG dürfen ausschließlich Arbeiten durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Aufträgen stehen, die durch ADG erteilt worden sind.

5.4 Einbringen von Alkohol

Generell herrscht im gesamten Firmengelände Alkohol- und Rauchverbot. Es ist nicht erlaubt Alkohol einzuführen bzw. Alkohol zu konsumieren. Ausgenommen vom Rauchverbot sind ausschließlich die gekennzeichneten Raucherinseln.

5.5 Kräne, Stapler, Flüssigaluminium

Stapler und Kräne dürfen nur mit einer internen Fahrerlaubnis in Betrieb genommen werden.

Im gesamten Betrieb ist auf allen Fahrwegen besonders auf Staplerverkehr und Flüssigaluminiumtransport zu achten!

FREIGABESCHEIN
 für brandgefährliche Tätigkeiten

Nr.

 Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere
 z. B. Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Aufleuen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber (Ort der Tätigkeit):			
Arbeitsbereich:			
Art der Arbeit:			
Vorgesehener Zeitraum:			
Beginn am:		Uhr bis: Uhr Ende am:	
☐ ausführende Fachfirma		☐ betriebseigener Dienstnehmer	
Name(n) des/der Durchführenden:			
FREIGABE			
Achtung: Die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen!			
Freigabe gilt bis:		Datum: Uhr:	
Besondere Vorkehrungen:			
Melden/Bedienungsgruppen: der Brandmeldeanlage abschalten lassen.			
Name:		Telefonnummer:	
Datum:		Unterschrift:	
ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG			
verantwortlicher Durchführender vor Ort:			
Ich bestätige mich für die Einhaltung der oben angeführten besonderen und unselbstigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN zu sorgen und bestätige den Empfang dieses Freigabescheins.			
Datum:		Unterschrift:	
Kontrollungen erforderlich: ☐ ja ☐ nein Name des Kontrollorgans:			
Melden/Bedienungsgruppen wieder eingeschaltet:			
Datum:		Uhrzeit:	
Name:		Unterschrift:	
Verantwortlich für die NACHKONTROLLEN :			
Dauer der Nachverhütung ab Beendigung der Arbeit: Stunden			
(Jede Unterzeichnende mit freiesetz. anerkannt)			
Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
Verteiler:			
☐ ☐ ☐			
Unterschrift des verantwortlichen Durchführenden (Brandverhütungsvorkehrungen zu Kenntnis genommen)			